

## **Sitzungsvorlage**



Gremium: OR Tairnbach  
Sitzungscharakter: öffentlich  
Sitzungsdatum: 17.03.2021  
Amt/ Sachbearbeiter(in): Bauamt/Schmitt, Uwe  
Vorlage- Nr. 03/2021

**Tagesordnungspunkt: 4**

**Bezeichnung: Sanierung Sternweilerstraße  
- Sachstandsbericht**

---

### **Sachverhalt:**

Im Januar 2020 teilte das Straßenbauamt des Rhein-Neckar-Kreises der Gemeindeverwaltung mit, dass im Rahmen des Deckenprogramms 2020-2022 die Fahrbahndecke der Sternweilerstraße innerorts auf voller Länge saniert werden soll. Die Gemeinde erhält die Möglichkeit in diesem Zuge die Gehwege auf beiden Seiten der Straße neu zu gestalten. Ebenso kann der Platz in der Ortsmitte gegenüber dem Schlossgebäude neugestaltet werden.

Die Kosten hierfür hat die Gemeinde zu tragen.

Zudem ist vorgesehen, dass sich auch die Versorgungsträger beteiligen und ihre Leitungen erneuern.

Der Zweckverband Wasserversorgung Letzenberggruppe hat diesbezüglich mitgeteilt, dass die Wasserleitung vom Ortseingang (Im Bangert) bis zur Einmündung der Kirchstraße auf einer Länge von ca. 820 m erneuert werden muss. Die Kosten hierfür werden vom Zweckverband getragen. Die Wasserleitung im weiteren Verlauf bis zum Ortsende (Balzfeld) sind bereits erneuert worden.

Im Rahmen der Eigenkontrollverordnung wurde das Kanalnetz in Tairnbach im Jahr 2014 untersucht und wo notwendig saniert. Deshalb ging die Verwaltung in den ersten Vorgesprächen davon aus, dass der Kanal in der Sternweilerstraße noch in einem recht guten Zustand ist und keine größeren Sanierungsarbeiten notwendig sind.

Zwischenzeitlich erfolgte jedoch im Zuge der vorbereitenden Untersuchungen eine TV-Kanalbefahrung sowie die dazugehörige Zustandsbewertung durch das beauftragte Ing.-Büro Willaredt, Sinsheim. Das Ing.-Büro teilte der Verwaltung Ende Januar 2021 mit, dass durch die früheren Kanalsanierungen der Abwasserkanal im

„guten“ Zustand ist. Jedoch besteht erheblicher Sanierungsbedarf im Bereich der Seitenanschlussleitungen.

Die Gesamtkosten der erforderlichen Kanalsanierung schätzt das Ing.-Büro auf rd. 710.000 € zzgl. Baunebenkosten (ca. 1 Mio. € Baukosten). Die Kosten sind jedoch noch variabel in Abhängigkeit des tatsächlichen Sanierungsumfangs des Straßenbaulastträgers und der Gemeinde.

Ebenfalls liegt zwischenzeitlich das Bodengutachten vor. Nach Auswertung und Durchsicht der Erkundungsdaten und Abgleich mit dem Regelwerk des Straßenbaus unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung kommt dabei das Straßenbauamt des Rhein-Neckar-Kreises (Straßenbaulastträger der K 4271) zum Ergebnis, dass auf der gesamten Baustrecke eine Erneuerung der Asphaltdeckschicht mit 4 cm Stärke ausreichend ist.

Der Rhein-Neckar-Kreis übernimmt somit lediglich die Kosten für die Deckenerneuerung in der gesamten Fahrbahnfläche der Kreisstraße sowie punktuelle Ertüchtigungen außerhalb von Aufgrabungen für Leitungen Dritter.

Für die Erstellung einer fundierten Kostenschätzung hat zudem das Ing.-Büro Willaredt eine Vermessung der Sternweilerstraße durchgeführt. Des Weiteren wurde das Städteplanungsbüro Sternemann und Glup mit der Erstellung eines Städtebaulichen Entwurfs beauftragt.

#### Kirchstraße Tairnbach:

Akuter Sanierungsbedarf besteht obendrein in der einmündenden Kirchstraße. Diese ist in einem baulich sehr schlechten Zustand. Auch hier müsste die Wasserversorgung erneuert werden. Aufgrund der räumlichen Nähe bietet sich eine Verknüpfung dieser beiden Sanierungsmaßnahmen an, um Synergieeffekte bei Planung und Ausführung zu nutzen. Allerdings wird sich der Rhein-Neckar-Kreis bei dieser Maßnahme nicht finanziell beteiligen.

Sobald die endgültigen Kostenschätzungen zur Sanierung der Sternweilerstraße und Kirchstraße vorliegen, werden die Ergebnisse den Gremien zur weiteren Beratung vorgelegt.

---

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Ortschaftsrat Tairnbach nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis. Eine formelle Beschlussfassung ist nicht erforderlich.**

---

#### **Auswirkungen auf die strategischen Ziele:**

---

#### **Bisherige Beratungsergebnisse:**

Ausschuss für Umwelt und Technik am 22.07.2020

---

**Befangenheit:**

Auf die Befangenheitsvorschriften nach § 18 GemO ist zu achten.

---

**Unterschriften:**

**Amtsleiter/in:** Mühlhausen, den 09.03.2021 \_\_\_\_\_

**Ortsvorsteher:** Mühlhausen, den 09.03.2021 \_\_\_\_\_